

Beilage 2 zu STRB Nr. 682/2021

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

eBaugesucheZH-Vollidigital

Teilnehmerangaben:

Stadt Zürich

AfB

Majbritt Kibsgaard

Lindenhofstrasse 19

8001 Zürich

E-Mail-Adresse: majbritt.kibsgaard@zuerich.ch

Kontaktangaben:

Baudirektion Kanton Zürich

Generalsekretariat

Stab

8090 Zürich

E-Mail-Adresse: petra.goerzer@bd.zh.ch

Telefon: 043 259 28 23

Teilnehmeridentifikation:

2199

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Rechtsanpassungen Gesetzes- und Verordnungstext	§ 314 Abs. 5 PBG	Betreffend Einsichtnahme: Regelung des Falls, dass technischer Zugang zu den Daten nicht möglich ist.	Was ist, wenn aus technischen Gründen einen Tag vor Ablauf der Frist der elektronische Zugang zu den Daten nicht mehr bewerkstelligt werden kann? Müsste hier nicht darauf hingewiesen werden, dass der Einsichtnehmer innerhalb der Frist der Behörde dies auf schriftlichem Weg melden muss, ansonsten er sich nicht zu einem späteren Zeitpunkt darauf stützen kann, dass er keine Einsicht hatte?
Rechtsanpassungen Gesetzes- und Verordnungstext	§ 315 Abs. 1 PBG	Betreffend Geltendmachung von Ansprüchen, Thema Gemeindegaschalter: Die Effizienz dieses Gaschalters sei infrage gestellt. Diese Massnahme steht dem Ziel und Zweck der Einführung der elektronischen Plattform für Baugesuche entgegen, welches darin besteht, den Bearbeitungs- und Koordinationsaufwand seitens der Kunden und der Verwaltung zu verringern. Auf den Gaschalterdienst soll daher verzichtet werden und als Alternative das schriftliche Einreichen von Zustellbegehren beibehalten werden (vgl. Textvorschlag). Textvorschlag: Wer Ansprüche aus diesem Gesetz wahrnehmen will, hat inner 20 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung über die Plattform "eBaugesucheZH" oder schriftlich bei der örtlichen Baubehörde die Zustellung des oder der baurechtlichen Entscheide zu verlangen.	Begründung: Der zeitliche Aufwand für Gemeinden, diese Begehren selber elektronisch zu erfassen, dürfte um einiges geringer sein, als die betreffende Person am Gaschalter bei der Erfassung zu unterstützen. Nicht zu unterschätzen sind zudem die Kosten, die der Betrieb eines solchen Gaschalters der Gemeinde verursacht (zusätzliche Ressourcen). Es ist zudem beinahe schikanös, wenn eine Person, die nicht in der Lage ist, die Onlineplattform zu bedienen, nur für ein Gesuch um Zustellung des Bauentscheids die Gemeindeverwaltung aufsuchen muss (Interessierte können z.B. auch im Tessin oder in der Romandie wohnen).
Rechtsanpassungen Gesetzes- und Verordnungstext	Abs. 1	Übergangsbestimmung betreffend den neu einzurichtenden Gemeindegaschalter: Auf das Gaschalterangebot ist zu verzichten, womit es keiner entsprechenden Übergangsbestimmung bedarf.	Diese Massnahme steht dem Ziel und Zweck der Einführung der elektronischen Plattform für Baugesuche entgegen, welches darin besteht, den Bearbeitungs- und Koordinationsaufwand seitens der Kunden und der Verwaltung zu verringern. Es ist damit zu rechnen, dass viele BaugesuchstellerInnen den Aufwand, die Eingabe vornehmen zu müssen, gerne dem Gaschalter der Gemeinde delegieren werden; der Aufwand für die Verwaltung wäre hierfür enorm. Es müssten hierfür zusätzliche Stellenprozente geschaffen werden. Des Weiteren sei darauf hingewiesen, dass das Einscannen von Plänen kostenintensiv ist. Die Dienstleistungen müssen kostenpflichtig sein. Damit stellt sich die Frage, ob jene, die privat die Online-Plattform nicht nutzen können oder wollen, sich nicht einen entsprechenden privaten Dienstleister suchen müssen. Die Einreichung von papierenen Unterlagen würde für die Baubehörde - im Vergleich zum neuen Gaschalter - einen kleineren Aufwand bedeuten. Deshalb ist als Alternative zur Plattform "eBaugesucheZH" die Schriftlichkeit bzw. auch die Papierform beizubehalten. Folgende Fragen bleiben unbeantwortet: Wer übernimmt die Verantwortung für allfällige Fehler beim Eingabeprozess am Gemeindegaschalter? Wer übernimmt die Verantwortung für fehlerhafte Eingaben am Gemeindegaschalter?
Rechtsanpassungen Gesetzes- und Verordnungstext	Abs. 2	Übergangsbestimmung betreffend den neu einzurichtenden Gemeindegaschalter : Auf den Gemeindegaschalter ist zu verzichten, womit es keiner Übergangsbestimmung bedarf.	vgl. kritische Ausführungen zu § 315 zum Thema Gemeindegaschalter. Des Weiteren: Es ist davon auszugehen, dass kaum jemand die Übergangsbestimmung beachtet, sondern direkt zum Gaschalter geht, auch wenn die Gemeinde diesen noch gar nicht eingerichtet hat.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Rechtsanpassungen Gesetzes- und Verordnungstext	§ 8 Abs. 2 VRG	Betreffend die Akteneinsicht: Die Bestimmung ist wie folgt anzupassen: Die Behörde gewährt elektronische Akteneinsicht, sofern die Akten in elektronischer Form vorhanden sind.	Sofern die Akten noch nicht digitalisiert sind, soll die Behörde nicht zu einer Nach-Digitalisierung verpflichtet werden, damit die Akten elektronisch eingesehen werden können. In diesem Fall muss die Akteneinsicht gemäss § 8 Abs. 1 VRG vor Ort wahrgenommen werden.
Rechtsanpassungen Gesetzes- und Verordnungstext	Bauverfahrensverordnung	Betreffend die Gültigkeit von Baubewilligungen im Anzeigeverfahren (nicht Gegenstand der Vernehmlassung): § 20 Abs. 2 BVV ist ersatzlos zu streichen.	In der letzten BVV-Revision wurden der dritte Satz von § 13 Abs. 2 BVV und § 18 Abs. 3 BVV ersatzlos aufgehoben, wonach im Anzeigeverfahren das Bauvorhaben als bewilligt galt, wenn innert der 30-tägigen Behandlungsfrist keine der zuständigen Behörden eine andere Anordnung traf, bzw. das angezeigte Vorhaben ausgeführt werden durfte. Dies mit der Begründung, dass es mit Art. 22 Abs. 2 und 3 RPG nicht vereinbar ist, eine Bewilligung als erteilt anzunehmen, wenn die Bewilligungsbehörde innert einer bestimmten Frist keine Anordnung trifft Die Streichung von § 20 Abs. 2 BVV, wonach dann, wenn im Anzeigeverfahren innert der Behandlungsfrist keine Anordnung erfolgt, der letzte Tag der Frist als Datum der Bewilligung gilt, ging dabei offenbar vergessen. Nach der Löschung von § 13 Abs. 2 BVV, Satz 3, und § 18 Abs. 3 BVV macht § 20 Abs. 2 BVV keinen Sinn mehr.
Rechtsanpassungen Gesetzes- und Verordnungstext	Bauverfahrensverordnung	Betreffend die Aufhebung der heutigen Vorgabe zur Einreichung des Baugesuchs in Papierform: § 6a: Die Möglichkeit, das Baugesuch in Papierform einzureichen, soll nicht aufgehoben werden, sondern - anstelle des geplanten Schalters - als Alternative zur Plattform "eBaugesucheZH" beibehalten werden. Dies ist gestützt auf § 4b Abs. 1 VRG, wonach Eingaben bei der Baubehörde elektronisch erfolgen KÖNNEN, auch möglich. Die elektronische Eingabe ist kein Muss.	Wie bereits oben mehrfach ausgeführt.
Rechtsanpassungen Gesetzes- und Verordnungstext	Bauverfahrensverordnung	Betreffend die Koordination und Eröffnung der Entscheide: § 12 Abs. 2 BVV ist wie folgt anzupassen: Die kantonalen Entscheide werden der örtlichen Baubehörde elektronisch überwiesen, welche sie zusammen mit ihrem eigenen Beschluss eröffnet.	Der Kanton darf seine Entscheide nicht mehr in Papierform überweisen.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Rechtsanpassungen Gesetzes- und Verordnungstext	§ 2d Abs. 3 BVV	<p>Betreffend den neu einzurichtenden Gemeindegaschalter:</p> <p>Auf die Einführung des Gaschalters ist zu verzichten und dafür die Möglichkeit zur schriftlichen Eingabe definitiv beibehalten werden. Der Begriff 'Gemeinde am Ort der gelegenen Sache' ist durch 'örtliche Baubehörde' zu ersetzen.</p> <p>Textvorschlag: Kann die Meldung nicht über die Plattform «eBaugesucheZH» eingereicht werden, ist sie zusammen mit den Unterlagen spätestens 30 Tage vor Baubeginn schriftlich bei der örtlichen Baubehörde einzureichen.</p>	<p>Vgl. obige Bemerkungen zum geplanten Gemeindegaschalter.</p> <p>Weshalb wird nur plötzlich der Begriff 'Gemeinde am Ort der gelegenen Sache' verwendet anstatt – wie üblich – 'örtliche Baubehörde'? Dies ist nicht nachvollziehbar. Zudem ist der Begriff 'gelegene Sache' sehr altertümlich und für Nicht-Juristen kaum verständlich.</p>
Rechtsanpassungen Gesetzes- und Verordnungstext	§ 2d Abs. 4 BVV	<p>Betreffend die Identifikation, die qualifizierte elektronische Signatur:</p> <p>Regelung der Identifikation von Gesuchstellern, die nicht über die Plattform "eBaugesucheZH" einreichen, fehlt.</p>	<p>Personen, die nicht über "eBaugesucheZH" einreichen, werden kaum über eine zulässige elektronische Signatur verfügen. Mit dem Vorschlag, die Schriftlichkeit bzw. die Papierform als Alternative zur Online-Plattform zuzulassen, stellt sich dieses Problem nicht.</p>
Rechtsanpassungen Gesetzes- und Verordnungstext	§ 2d Abs. 6 BVV	<p>Betreffend die von der Plattform "eBaugesucheZH" erstellte Eingangsquittung:</p> <p>Regelung der objektiven Unmöglichkeit?</p>	<p>Aus technischen Gründen konnte keine Quittung erstellt werden? Was gilt, wenn technische Probleme auftreten? Die Problematik sollte zumindest in groben Zügen abgehandelt werden. Wird mit der Regelung gemäss § 11 Abs. 3 BVV die Problematik genügend berücksichtigt?</p>
Rechtsanpassungen Gesetzes- und Verordnungstext	§ 6 Abs. 1 BVV	<p>Betreffend die Unterlagen, die über die elektronische Plattform eingereicht werden können:</p> <p>Allenfalls klärende Angaben bzw. Formulierungsänderungen einfügen, welche deutlich machen, dass das eBaugesuchportal für sämtliche Unterlagen (z.B. Austauschpläne, Ergänzungsunterlagen etc), auch solche im nachgelagerten Verfahren bzw. für blosse Planänderungen, die kein eigentliches Verfahren nach sich ziehen, zur Verfügung steht. Sämtliche Bestimmungen sind bislang nur auf das ordentliche Baubewilligungsverfahren ausgerichtet.</p> <p>Auf die Einführung des Gaschalters ist - aus den bereits ausgeführten Gründen - zu verzichten. Dafür soll die Eingabe in Papierform weiterhin möglich sein.</p> <p>Textvorschlag: Das Baugesuch, die Gesuchsunterlagen sowie alle weiteren im Verlauf des Baubewilligungsverfahrens erforderlichen Unterlagen sind über die Plattform "eBaugesucheZH" oder in Papierform einzureichen.</p>	<p>Aus den Vernehmlassungsunterlagen kommt nicht klar hervor, dass das Portal eBaugesucheZH sämtlichen Unterlagen und für sämtliche irgendwie gearteten Dokumente im "Baubewilligungsverfahren" im weiteren Sinne (wie bspw. zu technischen Detailprojekten Lüftung/Klima, Gastwirtschaftsbetriebe) zur Verfügung steht.</p>

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Rechtsanpassungen Gesetzes- und Verordnungstext	§ 6 Abs. 3 BVV	<p>Betreffend den neu einzurichtenden Gemeindegaschalter:</p> <p>§ 6 Abs. 3 BVV muss so umformuliert werden, dass anstelle des Gaschalters die papierene Eingabe möglich bleibt. Der Begriff 'Gemeinde am Ort der gelegenen Sache' ist durch 'örtliche Baubehörde' zu ersetzen.</p> <p>Textvorschlag: Können das Baugesuch, die Gesuchsunterlagen und weitere Unterlagen nicht über die Plattform «eBaugesucheZH» eingereicht werden, besteht weiterhin die Möglichkeit, das Baugesuch in Papierform bei der örtlichen Baubehörde einzureichen.</p>	vgl. bereits mehrfach formulierte Begründung zum Verzicht auf die Einführung des Gaschalters.
Rechtsanpassungen Gesetzes- und Verordnungstext	§ 11a Abs. 1 BVV	<p>Betreffend die Identifikation, die qualifizierte elektronische Signatur:</p> <p>vgl. Bemerkungen zu § 2d Abs. 4 BVV</p>	vgl. Bemerkungen zu § 2d Abs. 4 BVV
Rechtsanpassungen Gesetzes- und Verordnungstext	§ 23 Abs. 3 BVV	<p>Betreffend den neu einzurichtenden Gemeindegaschalter in Zusammenhang mit Meldungen über die Bauausführung:</p> <p>§ 23 Abs. 3 BVV ist so anzupassen, dass die Meldung nach wie vor schriftlich erfolgen kann. Auf die Einführung des Gaschalters ist zu verzichten. Der Begriff 'Gemeinde am Ort der gelegenen Sache' ist durch 'örtliche Baubehörde' zu ersetzen.</p> <p>Textvorschlag: Die Meldung hat über die Plattform «eBaugesucheZH» oder schriftlich bei der örtlichen Baubehörde zu erfolgen.</p>	Die Alternative zur Plattform "eBaugesucheZH" kann nicht die Einrichtung eines Gaschalters sein.
Rechtsanpassungen Gesetzes- und Verordnungstext	§ 24 Abs. 3 BVV	<p>Betreffend die Zustellung des Protokolls zu Baukontrollen:</p> <p>Anpassung von lit. a: durch postalische und elektronische Zustellung oder ...</p>	<p>Protokolle von "Baukontrollen" der zuständigen Fachstellen (z.B. von Umwelt- und Gesundheitsschutz, Feuerpolizei usw.) sollen in Anlehnung an § 24 Abs. 6 BVV den Bauprojektbeteiligten (Bauherren, Architekten, Fachplanern usw.) direkt individuell digital zugestellt werden können, ohne den Umweg über "eBaugesucheZH" machen zu müssen. Ansonsten müssten alle Fachstellen ihre Protokolle im internen System hochladen und die koordinierende Stelle dann diese an "eBaugesucheZH" weiterleiten und so an die Bauprojektbeteiligten übergeben.</p>
Rechtsanpassungen Gesetzes- und Verordnungstext	Übergangsbestimmungen	<p>Betreffend den neu einzurichtenden Gemeindegaschalter:</p> <p>Verzicht auf die Einrichtung eines Gemeindegaschalters, womit es keiner entsprechenden Übergangsbestimmung bedarf.</p>	vgl. bereits mehrfach formulierte Begründung zum Verzicht auf die Einführung eines solchen Gaschalters.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Rechtsanpassungen Gesetzes- und Verordnungstext	§ 4 Abs. 5 BBV I	Betreffend unvollständige Gesetzesangabe: Die Verordnung ist anzugeben, in der sich der besagte § 12c Abs. 2 befindet.	In der BBV I existiert kein § 12c Abs. 2. Vermutlich ist mit diesem Verweis § 12c Abs. 2 BVV gemeint.